

Experten wollten Totschläger helfen

SVP-Staatsanwalt überzeugt Gericht, den Antrag auf Umwandlung in therapeutische Massnahme abzuweisen

VON MELANIE EICHENBERGER

«Päpu, hör Uf, lo se in Rueh!» So flehte in einer Februarnacht 2002 der damals zwölfjährige Sohn seinen Vater (49) an. Dieser war betrunken, rasend, ausser Kontrolle. Unaufhörlich schlug er in der Wohnung in Schöffland auf seine dritte Ehefrau und Stiefmutter der anwesenden Kinder ein. Verprügelte die 46-Jährige über Stunden hinweg. Liess einfach nicht von ihr ab. Bis sie sich nicht mehr rührte - und er zur Besinnung kam. Die beiden Söhne aus zweiter Ehe (damals 10 und 12) mussten dem Vater helfen, die schwer verletzte Stiefmutter ins Bett zu tragen. Dort starb sie. Fast auf den Tag genau vier Monate, nachdem das Paar geheiratet hatte. Auslöser für den Streit war die Überzeugung des damals 49-jährigen Gerhard G. (Name der Redaktion bekannt), seine Ehefrau sei schuld an seinem Führerausweisentzug. Die Polizei hatte dem Bauschreiner diesen abgenommen, weil er betrunken hinter dem Steuer sass.

«Ich wollte sie doch nicht töten»

Die folgenschwere Februarnacht 2002 war der Anfang einer Geschichte über einen vorbestraften, brutalen, alkoholabhängigen Schläger, der die Aargauer Justiz bis heute beschäftigt. Doch der Reihe nach. 2004, zwei Jahre nach der tödlichen Nacht, muss sich der Täter vor Gericht verantworten. «Ich habe sie nur mit den Fäusten geschlagen - ich wollte mein Vreni doch nicht töten», sagte Gerhard vor Bezirksgericht Kulm. Das sah das Gericht anders: Es sprach ihn der vorsätzlichen Tötung schuldig und verurteilte ihn zu 13 Jahren Zuchthaus, verbunden mit der Anordnung einer vollzugsbegleitenden Psychotherapie. Der Staatsanwalt, der 15 Jahre Zuchthaus und die Verwahrung auf unbestimmte Zeit beantragt hatte, war damit nicht einverstanden. Er zog das Urteil ans Obergericht weiter. Dieses hob im Mai 2005 die Anordnung der Psychotherapie auf und ordnet die Verwahrung an. Damit war der Verurteilte nicht einverstanden und ging ans Bundesgericht. Im September 2005 hob das Bundesgericht seinerseits das Urteil des Obergerichts auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück. Ein Ergänzungsgutachten der Psychiatrischen Klinik Königsfelden wurde eingeholt. Im November 2006 entschied das Obergericht erneut: Der Angeklagte wird verwahrt. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der Verwahrung aufgeschoben. Die staatsrechtliche Beschwerde und die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde von Gerhard wurde im Mai 2007 vom Bundesgericht abgewiesen. Ende 2007 überprüfte das Bezirksgericht die Verwahrung erneut und bestätigte, dass sie nach neuem Recht fortgeführt wird. Nachdem der Verurteilte 2010 theoretisch zwei Drittel seiner Strafe abgesessen hatte, beantragte Gerhard die vorzeitige bedingte Entlassung und eine Neubegutachtung der Verwahrung: 2012 wurde dieser Antrag vom Bezirksgericht Kulm abgewiesen.

Frau totgeprügelt - vor Gericht jammerte er!

VON RALPH DONGHI

UNTERKULM AG. Sein Blick ist so kalt und gefühllos wie seine Tat. Gerhard G.* (49) sitzt im Kastenwagen der Polizei. Er muss zurück in seine Zelle. Die Quitung für seine furchtbare Tat: 13 Jahre Zuchthaus, weil er seine Frau Verena G.* (46) totgeschlagen hat.

weiter.

Dann müssen die Kinder ihm helfen, ihre Stiefmutter ins Bett zu tragen, wo sie stirbt.

«Ich dachte, sie wach wieder auf», sagt G., der an jenem Tag mehrere «Kafi-Schnaps» runterkippte und die Ambulanz nicht alarmierte. «Ich wollte endlich eine Familie», sagt er. «Vreni wollte aber an diesem Sonntag meine Söhne zurück ins Heim bringen. Ich aber nicht. Deshalb gab es Streit.»

«Der Grund des Streits war, dass er seine Frau verantwortlich machte, wenige Tage zuvor seinen Führerausweis verloren zu



So berichtete «Blick» am 14. Januar 2004 über den Prozess.

Drama hat einiges bewegt

Der Fall Schöffland, bei dem eine Frau von ihrem Ehemann zu Tode geprügelt wurde, hatte 2002 schweizweit grosse Betroffenheit ausgelöst. Die Tat hat dann auch die öffentliche Diskussion über die Prävention bei häuslicher Gewalt in Gang gesetzt. Bis dahin gehörten Vorfälle in der Familie für viele Menschen zur Privatsphäre und Tabuzone, in der besondere Gesetze gelten. Dies hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Die Polizei rückt seither bei jeder Meldung über häusliche Gewalt unverzüglich aus.

Verwahrung aufheben?

März 2018: Den Kopf tief zwischen den Schultern, sitzt Gerhard - mittlerweile 65 Jahre alt und 16 Jahre nach seiner Tat - diese Woche erneut dem fünfköpfigen Gremium des Bezirksgerichts Kulm gegenüber. Gerichtspräsident Christian Märki führt die Verhandlung. Die Handschellen wurden dem ergrauten Mann abgenommen. Die gefesselten Füsse hat er überkreuzt.

Das Amt für Justizvollzug beantragte im Juni 2017, dass die Verwahrung aufgehoben und an deren Stelle eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet werden soll. «Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm wird höflich um Vertretung dieser Anträge vor Gericht ersucht», heisst es im Antrag. Diese übernahm der Leitende Staatsanwalt Simon Burger (SVP). Zur Beurteilung dieses Antrags wurde ein aktueller Therapiebericht der Psychiatrischen Dienste Solothurn eingeholt. Und auch die Justizvollzugsanstalt (JVA) Solothurn, wo Gerhard hinter Gittern sitzt, erstattete einen Führungsbericht. Zudem wurden zwei Sachverständige vorgeladen. Zum einen der Arzt, der Gerhard 2014 und 2016 begutachtet hat. Zum anderen der Chefarzt der Psychiatrischen Dienste Solothurn.

Jurisprudenz gegen Medizin

Schon 2004 wurden beim Verurteilten eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung und ein Alkoholabhängigkeitssyndrom diagnostiziert. Über die Jahre kamen kognitive, hirnorganische und sprachliche Beeinträchtigungen hinzu. Bis 2014 konnte Gerhard nicht therapiert werden. Die Motivation dazu fehlte ihm. Nach dem Wechsel in die JVA Solothurn veränderte sich das. Innerhalb der letzten drei Jahre besuchte der Verurteilte 120 psychologische Sitzungen. Das Resultat: Gerhard zeige sich therapiebereit, sagen Gutachter und Psychiater.

Der Verurteilte, der sich nur mit hörbarer Anstrengung ausdrücken kann, schildert dem Gericht seinen üblichen Tagesablauf. Dabei erwähnt er mehrmals einen Konfliktkurs, den er besucht und der ihm viel geholfen habe. «Wenn es in der JVA einen Konflikt gibt, dann habe ich gelernt, mich von der Situation zu entfernen und nochmals darüber zu schlafen, bevor ich reagiere», presst er mühsam hervor. Aus den Berichten geht hervor: Der Therapiefortschritt sei zwar klein, aber deutlich erkennbar. Dieser Fortschritt ist denn auch einer der Knackpunkte in der Entscheidungsfindung über die Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme. Staatsanwalt Simon Burger vertritt zum Erstaunen von Gerhards Verteidiger eine andere Meinung als das Amt für Justiz vollzug. Immerhin das Amt, das Burger beauftragt hat, dessen Antrag vor Gericht zu vertreten. Der Staatsanwalt stützt sich in seinem Plädoyer auf einen bundesgerichtlichen Entscheid. Dieser besagt, dass das Gericht gegenüber einem psychisch schwer gestörten Täter eine stationäre therapeutische Behandlung anordnen kann, wenn zu erwarten ist, dass die Gefahr weiterer Straftaten deutlich verringert werden kann. Diese deutliche Verbesserung soll innerhalb von fünf Jahren eintreten. Daran zweifelt der Staatsanwalt ernsthaft.

Für Gerhards Verteidiger hingegen ist der Sachverhalt an «Eindeutigkeit kaum zu überbieten». Gutachter, Psychiater, die konkordante Fachkommission (KoFako) - die aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der forensischen Psychiatrie besteht - und das Amt für Justizvollzug seien sich einig. Seinem Klienten sollen Vollzugslockerungen - zum Beispiel die Aussicht auf begleitetes Wohnen - und eine intensivere psychologische Behandlung zugänglich gemacht werden. Das komplette medizinische Wissen habe hier die gleiche Meinung. «Und dann kommt ein Jurist und ist anderer Meinung», so der Verteidiger.

Rückfallgefahr ist hoch

Im weiteren Verlauf der Verhandlung fliegen die Fetzen. Staatsanwalt und Verteidiger liefern sich ein Wortgefecht. Gerhard scheint dabei nicht zu verstehen, wie ihm geschieht. Nach der mehrstündigen Urteilsberatung eröffnet Gerichtspräsident Christian Märki das Urteil: Das Gremium weist den Antrag auf Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme mit einer Mehrheitsentscheidung ab. Und folgt so dem Antrag des Staatsanwalts. «Aufgrund von Widersprüchen in den Gutachten und Berichten geht das Gericht davon aus, dass eine deutliche Verminderung der nach wie vor hohen Rückfallgefahr, von der alle Gutachter immer noch ausgehen, nicht in einer nützlicher Frist wahrscheinlich ist», begründet Märki die Entscheidung.